

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.10.2001 - 11.3 - 746 06 - gemäß § 80 Abs.1 i.V.m. Abs.2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin / Diplom-Jurist“ genehmigt. Die Ordnung ist durch ihre hochschulöffentliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover (Verkündungsblatt 01/2002 vom 14.1.2002) am 15.1.2002 in Kraft getreten.

## **Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Hannover**

### **§ 1**

#### **Hochschulgrad**

(1) Die Universität Hannover verleiht durch ihren Fachbereich Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplommurkunde aus (Anlage). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird für Antragsteller, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 Abs. 1 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

### **§ 2**

#### **Berechtigte**

Der Hochschulgrad gem. § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Hannover, die

1. unmittelbar vor der Meldung zum Staatsexamen mindestens zwei Semester an der Universität Hannover studiert und

2. einen Seminar- oder Wahlfachübungsschein im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) NJAG an dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover erworben und

3. erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO abgelegt haben.

### **§ 3**

#### **Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von Nachweisen über die in § 2 Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover zu richten. Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einem anderen Fachbereich gestellt hat.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.